

Bereinigte Laibacher Zeitung.

No. 8.

Dienstag den 26. Jänner 1819.

I n l a n d.

Wir Franz der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König von Jerusalem, Ungarn, Böhmen, der Lombardey und Venedig, von Dalmazien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Podomarien und Syrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnten, Krain, Ober- und Niederschlesien; Großfürst in Siebenbürgen; Markgraf in Mähren; gesürsteter Graf von Habsburg und Tyrol. &c. &c.

Die Trennung des Herzogthums Krain von Unserm Reiche im Jahre 1809 hatte die Auflösung seiner ständischen Verfassung zur unmittelbaren Folge. Seit der Wiedervereinigung gieng unsere erste Bemühung dahin, die tiefen Wunden, welche das Land in einer verhängnißvollen Zeit getroffen hatten, so viel es in Unserer Gewalt liegen konnte, zu heilen. Die Wiedereinführung der ständischen Verfassung auf den Grundlagen der früher bestandenen mit unvermeidlicher Rücksicht auf die dormalige Lage des Herzogthums, und auf dessen in so mancher Hinsicht veränderten Verhältnisse war immittelst ein Gegenstand Unserer väterlichen Fürsorge.

Nach den reiftest überlegten Beschlüssen ertheilen Wir Unserm treuen Herzogthum Krain eine ständische Verfassung unter den folgenden Bestimmungen.

§. 1. Das Herzogthum Krain wird durch Stände vertreten. Diese bestehen aus dem Geistlichen, dem Herren, dem Ritterstand, und den Landesfürstlichen Städten. Jeder dieser Theile der Stände bildet eine eigene Bank.

§. 2. Auf die geistliche Bank gehören die ehemaligen Mitglieder dieses Standes, und daher die gegenwärtig vorhandenen Domherren des Laibacher Domkapitels, insoweit sie schon ständische Mitglieder vormals waren, sonst haben von nun an, nebst den Dignitäten des Kapitels, zwey vom Kapitel zu wählende Domherren als seine Repräsentanten auf der geistlichen Bank zu sitzen.

Auf die Herren-Bank gehören die Fürsten, Grafen und Freyherrn.

Auf die Ritter-Bank die Ritter.

Um jedoch auf einer dieser beiden letzten Bänke als wirklicher Landstand mit Sitz und Stimme zugelassen zu werden, ist nebst dem Adel in den erwähnten Graden, der Besitz einer landtätslichen Realität, das Inkolat, und die Großjährigkeit erforderlich.

Auf die städtische Bank gehören die Deputirten der Landesfürstlichen Städte, unter denen Laibach zwey, die übrigen schon ehemals landtagsfähigen Städte einen Deputirten zu dem Landtage zu schicken haben.

Jedoch dürfen die in einen Konkurs verfallenden städtischen Glieder von ihrem Sitz- und Stimmrechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Kridaverhandlung dauert, und sie nicht wieder zur unbeschränkten Verwaltung ihres liegenden Vermögens gelangen.

§. 3. Die Verleihung des Inkolats behalten Wir Uns vor, wozu Uns die Stände jederzeit mittelst der Landesstelle die geeigneten Individuen vorzuschlagen haben. Als Taxe für das Inkolat wird ein Betrag von fünfhundert Gulden in Konventions-Münze bestimmt.

§. 4. Die in der Provinz Krain sonst bestandenen Erbämter haben in den, mit denselben beehrt gewesenen Familien wieder aufzuleben, doch darf der hiezu berufene Nachfolger, in soferne das eine, oder das andere Erbamt mit einem Lehen verbunden ist, erst dann in dieses Amt eintreten, wann das Belehnungsgesuch eingebracht, die Belehnung erteilt, und überhaupt alles jene geleistet worden ist, was Gesetze und Herkommen diesfalls bestimmen.

§. 5. Die Bestimmung der Stände umfaßt alle Gegenstände, welche das Wohl der Provinz, das Wohl der Stände, oder jenes eines einzelnen Standes betreffen, weshalb den Ständen unbenommen ist, in ihren gesetzmäßigen Versammlungen Bitten und Vorstellungen im Namen des Landes an das Landes-Gubernium, oder mittelst desselben an die Hofstellen, oder auch an Uns unmittelbar gelangen zu lassen.

Deputazionen an Unser Hoflager, dürfen aber nur, nach vorläufig von Uns erhaltener Genehmigung, abgesendet werden.

§. 6. In Ansehung des Wirkungskreises der Stände, finden Wir insbesondere folgendes zu bestimmen:

Das Recht der Besteuerung behalten Wir Uns zwar seinem ganzen Umfange nach, vor; jedoch werden Wir die beschlossene Ausschreibung der Grundsteuer jährlich in der Form eigener Postulate den Ständen bekannt machen, und sie haben bei der ordnungsmäßigen Repartizion der ausgesprochenen Summe auf das Land, streng darüber zu wachen, daß diese Summe in der Untertheilung nicht überschritten, und sich überhaupt bei diesen Geschäfte genau nach den bestehenden Vorschriften benommen werde, auch haben die Stände für die Evidenzhaltung des Steuerkatasters gehörig zu sorgen.

Auf die Einhebung der Grundsteuer, so wie auf Entscheidungen über einzelne Prägravationen haben die Stände keinen Einfluß zu nehmen.

Ferner bewilligen Wir den Ständen das Vorschlagsrecht zu den bestehenden krainersischen adelichen Stiftungs-Plätzen und Präbenden mittelst der Landes- und der Hofstelle, dann die Ernennung der untergeordneten ständischen Beamten, letzteres jedoch mit der Bedingung, daß sie den Personal- und Besol-

dungsstand, welchen Wir bestimmen werden, nicht überschreiten dürfen.

§. 7. Die wichtigeren Geschäfte sind in der Landtags-Versammlung zu verhandeln; für die kurrenten Geschäfte wird eine Verordnete Stelle errichtet werden.

§. 8. Den Vorstz und die Leitung der Geschäfte sowohl in der Landtags-Versammlung, als bei der Verordneten-Stelle übertragen Wir dem jeweiligen Landes-Gouverneur, und für den Fall seiner Verhinderung haben Wir durch eine besondere Weisung die nöthige Vorsorge getroffen.

Der Präses bestimmt die Ordnung in welcher die Geschäfte auf dem Landtage, so wie bei der Verordneten Stelle in die Berathung genommen werden sollen.

§. 9. Der Landtag wird in der Regel jährlich nur einmal gehalten, und der Tag immer hiezu von Uns bestimmt werden. Bei wichtigen Veranlassungen kann auch ausserdem eine Zusammenberufung der Stände — jedoch nur mit Unserer Bewilligung — Statt haben.

Auf die in Unserer Hoflager erhaltene Erklärung des Guberniums, daß der Landtag aufgehoben sey, hat die Versammlung sogleich auseinander zu gehen, und die Beschlüsse sind zu Unserer Kenntniß zu bringen, da sie erst durch Unsere Bestätigung Gültigkeit erhalten.

§. 10. Die Verordnete Stelle wird aus vier Verordneten (von jedem Stande einem) nebst einem Sekretär bestehen, und sie wird mit dem sonst erforderlichen Personale, und der nöthigen Instruktion insbesondere versehen werden.

Jeder Stand wählt seinen Verordneten in einer abgesonderten Versammlung, doch sind die Gewählten, so wie der auf dem Landtage zu wählende Sekretär Unserer Bestätigung zu unterziehen.

§. 11. Um als Verordneter der ersten 3 Stände gewählt werden zu können, ist der Besiz einer landtätslichen Realität notwendig, welches Erforderniß jedoch bei dem städtischen Verordneten nicht eintritt.

Erklärte Verschwender, oder solche, deren Unfähigkeit zur Verwaltung ihres Vermögens von der kompetenten Behörde erkannt wird, und Personen, wels

Ge wegen eines Verbrechens in Untersuchung gestanden, und nicht ganz unschuldig erklärt worden sind, bleiben von der Wahl ausgeschlossen.

Öffentliche Beamte dürfen als Berordnete gewählt werden.

§. 12. Die Dauer der Dienstzeit eines Berordneten bestimmen Wir auf sechs Jahre, jedoch kann ein Berordneter nach seinem Austritte wieder gewählt, und bestätigt werden.

Damit jedoch die Berordneten nicht stets gänzlich, und auf einmal ernannt werden, wollen Wir, daß nach Verlauf der ersten drey Jahre die durch das Loos zu bestimmende Hälfte der Deputirten abzutreten habe, und die dadurch leer werdenden Plätze ordnungsmäßig besetzt werden.

§. 13. In der Verhandlung der Geschäfte bei der Berordneten Stelle ist die nämliche Manipulation, Ordnung und Form zu beobachten, welche bei den ständischen Kollegien der übrigen Provinzen besteht.

§. 14. Der ständische Körper wird, wie vorhin, an das Laibacher Stadt- und Landrecht, als das Forum competens, hingewiesen.

§. 15. Als ein Merkmal Unserer Gnade räumen Wir den Gliedern des Herrn- und Ritterstandes, welche übrigens von den Berordneten dieser zwey Stände in einer eigenen Adelsmatrikel stets ersichtlich zu erhalten sind, das Recht ein, die schon vor dem Jahre 1809 bewilligte ständische Uniform zu tragen, dann haben sie Anspruch auf die bestehenden adelichen Stiftungs-Plätze und Präbenden.

Aus besonderer Rücksicht wollen Wir überdies gestatten, daß auch die ehemals imatrikulirten Glieder dieser zwey Stände, welche keine landtälliche Realität besitzen, die hier angedeuteten persönlichen Vorzüge noch fernerhin genießen; aber das Sitz- und Stimmrecht auf dem Landtage können sie solange nicht ausüben, bis sie eine dergleichen Realität erwerben.

Da Wir durch diese Bestimmungen Unsere Willensmeinung über die in Krain einzuführende ständische Verfassung zu erkennen gegeben haben, so erklären Wir zugleich, daß Wir die erste Landtagsversammlung wegen der feyerlichen Einführung der Stände, dann wegen der Wahl der Berordneten und des Sekretärs am 13. März 1819 abhalten lassen, welche sich bis dahin die zum Landtage erscheinenden

Glieder der ersten drei Stände über die in dem §. 2. vorgezeichnete Eigenschaft auszuweisen haben, so wie nicht minder bis dahin die Repräsentanten der Städte gehörig zu wählen sind.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien den 29. August im Ein Tausend acht hundert und achtzehnten — Unserer Reiche im sieben und zwanzigsten Jahre.

Fr a n z. (L. S.)
Franz Graf von Saurau,
oberster Kanzler.
Joh. Nep. Freyherr v. Geißlern.
Nach Sr. k. k. apost. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Franz Ritter von Gradeneck.

Zufolge der Triester Zeitung vom 19. Jan. ist nun das allgemeine Straßhaus im Vitorale, wozu S. M. der Kaiser das Castell von Gradisca zu bestimmen geruht haben, vollständig eingerichtet und kann 150 Sträflinge fassen.

Am 9. Jan. um 7 Uhr früh starb zu Parenzo der dortige Bischof Monsignor Francesco de Marchesi Polesini im 90. Jahre seines Alters und wurde nachdem er vom Samstag bis Montag den 11. Jan. auf dem Paradebette gestanden, sodann mit großer Feierlichkeit begraben.

Ungekommenne Schiffe in Triest:

Vom 15. — 18. Jan. die dänische Brig. Lidia von Ancona mit Stockfisch und Theer, das Dampfboot; ferner die östreich. Polake, La Divozione mit Feigen.

Kaiserthum Österreich.

Sr. k. k. Majestät haben geruht, mittelst allerhöchster Entschliessung vom 29. Dec., dem durch seine patriotischen Bemühungen für die Ehre des vaterländischen Kunstfleisses in typographischer Hinsicht verdienten Buchdrucker und Buchhändler in Wien, Johann Baptist Wallishäuser, als Merkmal des allergnädigsten Wohlgefallens über die Allerhöchstdenselben seither überreichten fünf Jahrgänge des von ihm herausgegebenen, durch Gediegenheit des Inhalts und Schönheit im Außern gleich rühmlich sich em-

pfählenden Taschenbuches: Aglaja, eine goldene und emailirte Dose zum Geschenke zu verleihen.

Im Trentschiner Comitatz, schreibt die Preßburger lateinische Zeitung, sind die kleinen Bäche bis auf den Grund ausgefroren, so daß weder diese noch die meisten Brunnen Wasser geben, welches man der Trockenheit des jüngstverflossenen Herbstes zuschreibt. Die Noth wegen Wasser ist daher so groß, daß es selbst für das Vieh aus den größern Flüssen zugeführt werden muß, und diejenigen, welche sich im Herbst mit Mehl zu versehen veräumt haben, nun in nicht geringer Verlegenheit sich befinden.

Der k. k. Kämmerer und obberennische Regierungsrath, Herr August Graf v. Auersperg, der jenen Gegenständen immer seine besondere Aufmerksamkeit widmet, welche er seinem Vaterlande als vortheilhaft und nützlich beurtheilet, fand auf seinen Reisen am Rhein in dem Irrenhause zu Eberbach im Herzogthum Nassau einen Zwangstuhl, der zur Befähigung der wüthendsten Irren, und dadurch erzwungen schnellerer Genesung derselben mit auffallend glücklichem Erfolg angewendet wird. Der Herr Graf übergab ein trefflich bearbeitetes Modell dieses Zwangstuhles, sammt einer Beschreibung, an die obberennische Landesstelle, mit dem gefälligen Anerbieten, daß, wenn dieses nach genauer Prüfung der Sach- und Kunstverständigen, als anwendbar befunden würde, er dieses glückliche Werkzeug der Medicinal-Polizey der hierortigen Irrenanstalt als Geschenk überlasse. Das von dem k. k. Herrn Regierungsrath und Protomedicus Hueber, von dem k. k. Herrn Kreisärzte Doctor Duftschmid und von dem Med. Doctor Herrn Lenk, hierüber erstattete ärztliche Gutachten erwies die Brauchbarkeit dieses Zwangstuhles, durch dessen Anwendung die unglücklichen Wahnsinnigen gehindert werden, sich selbst oder die mit ihnen beschäftigten Personen zu beschädigen, und eben so werden sie durch diese Vorrichtung vor der Zerstörung ihrer Kleidung und ihres Betzzeuges verwahrt; die schaukelnde Bewegung dieser Maschine labet den Irren zu einem beruhigenden Schlafe ein, und macht ihn auf diese Weise für die ärztliche Behandlung empfänglicher. Man macht hiermit diese für die Menschheit mögliche Anstalt öffentlich bekannt.

(Wdr.)

R u s s l a n d.

I t a l i e n.

Am 7. d. gab der Hr. Advokat Fea in der Akademie der Archeologie der Gesellschaft die wichtige Nachricht, daß bei der Ausgrabung der Säule von Focca am 2. d. wieder einige neue Stücke von den Jahrbüchern der Consuln gefunden worden seyen, die von dem Anfang des zweiten punischen Krieges handeln. (B. v. L.)

D e u t s c h l a n d.

Ein Frankfurter Blatt gibt folgende Nachricht über die Herkunft des Hrn. v. Stourdza, als ihm von sicherer Hand zugekommen. „Sein Vater war ein angesehenener Bojar in der Moldau, und stammte aus Griechenland. Seine Anhänglichkeit an Rußland nöthigte ihn, nach dem Frieden vom Jahre 1792 auszuwandern. Er wurde russischer Staatsrath. In dieser Eigenschaft war er auch vor einigen Jahren in Karlsbad, und lebt wahrscheinlich noch. In seiner Jugend hielt er sich mehrere Jahre hindurch in Wien, Triest und Wien auf, und studirte einige Zeit in Leipzig. Außer französisch und italienisch spricht er auch deutsch, und ist in der klassischen Literatur sehr bewandert. Dis gilt auch von dem Sohne, der sich längere Zeit in Deutschland aufgehalten hat. Seine Tochter, ehemals Hofdame der Kaiserin von Rußland, eine ungemein geistreiche Frau, ist mit dem Weimarschen Minister v. Edling vermählt.“ (Allg. Z.)

G r o ß h e r z o g t h u m H e s s e n.

Es haben 31 Gemeinden aus den städtischen Ämtern (die Residenz ausgenommen) dem Großherzog eine unterthänigste Bittschrift um Gewährung einer landständischen Verfassung nach Art der in mehreren Staaten Deutschlands bereits eingeführten überreicht. Die Mannzer Zeitung hat diese Adresse wörtlich abgedruckt. Antwort ist bisher noch nicht erfolgt.

(Wdr.)

G r o ß b r i t t a n i e n.

Es geht zu London das Gerücht, der ehrwürdige alte König werde nach Ken gebracht werden, theils weil

weil er in lichten Augenblicken dieses gewünscht habe, theils weil das Schloß zu Windsor notwendige Ausbesserung bedarf.

Am 8. Dec. wurde zu Portsmouth ein in Gegenwart mehrerer Marine-Offiziers nach Angabe des Lieutenant Gardiner gefertigtes Rettungsboot probirt, welches die bisherigen weit zu übertreffen verspricht. Selbst wenn es voll Wasser ist, trägt es die Last von 18 Menschen, und wenn es mit Mast und Segel ganz umgelegt ist, richtet es sich von selbst wieder auf.

Die Unzufriedenheit in Eton-College unter den jungen Böglingen hat noch nicht aufgehört. Ihre Hauptklage ist, daß sie des Abends 5 Uhr, statt 6, zu Hause seyn müssen. Sie fürchten dieses neue Gesetz werde nicht zurückgenommen, und über alle Jahreszeiten erstreckt werden. Es soll aber nur für den Winter, und selbst mit Ausnahmen, Statt finden. Mehrere junge Leute, welche die Feiertage bei ihren Altern zugebracht haben, wollen nicht wieder nach Eton zurückkehren, und sich in dieses Strafgesetz fügen. (Ostr. Beob.)

Dänemark.

Es bestätigt sich die Nachricht, daß man von Seite Dänemarks beabsichtige, in England eine Anleihe von 400,000 Pf. Sterl. zu machen, und diese Summe als einen Anleihe-Fonds für Güter- und Landbesitzer zu gebrauchen, deren Geldverlegenheit auch bei der größten Sicherheit, die sie geben können, nicht geringe ist. Der Grossirer Nathanson war am 30. Dec. nach London abgereist, um daselbst wegen der Anleihe die nöthigen Arrangements zu treffen. (Ostr. Beob.)

Vereinigtes Königreich Portugal, Brasilien und Algarbien.

Nach Briefen aus Pernambuco wird unter den Landleuten überall ausgehoben, um die Cadres der Armee und die Equipagen der Flotte zu vervollständigen. Diese Maßregel wurde besonders durch die immer zunehmenden Plünderungen der Insurgenten-Lager auf den brasilianischen Küsten nöthig gemacht. (Ostr. Beob.)

Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Der Präsident der Vereinigten Staaten hat dem Congress die Rechnung der Ausgaben für die Wiederherstellung der beim Angriff von Washington durch englische Kriegsschiffe zerstörten öffentlichen Gebäude vorgelegt. Die ganze Summe für das sogenannte Capitolium oder Versammlungshaus des Congresses, für die Wohnung des Präsidenten und für andere öffentliche Gebäude beträgt nicht über 321680 Dollars. (Ostr. Beob.)

Spanisches Amerika.

Die südamerikanischen Piratenplündern jetzt englische Schiffe so gut wie andere, und Londoner Blätter fangen an, bittere Teshwerden darüber zu führen, daß der Handel der ersten See-Nation der Welt so unbeschützt und solchen Unfug von seeräuberischen Abenteurern ausgesetzt sey, der weit ärger und ausgedehnter, als der der Barbaren ist. (Ostr. Beob.)

Türkei.

Am 26. Nov. wurden im Arsenal zu Constantinopel zwei neu erbaute Linien-Schiffe von 74 Kanonen vom Stapel gelassen, welche die Namen: Seeslöwe und Meereroberer erhielten. Da die Gefahr vor der Pest beynähe gänzlich verschwunden schien, so gestattete der königl. großbritannische Gesandtschafts-Dolmetsch, Herr Vifani, seinen Kindern, an diesem Schauspiel als Zuschauer Theil zu nehmen. Er hat aber sehr Ursache, diese Bewilligung zu bereuen, denn nach ein Paar Tagen erkrankte sein vierzehnjähriger Sohn, und in weniger als zweymahl 24 Stunden wurde er ein Opfer dieser leidigen Seuche. (Wdr.)

Wechsel-Cours in Wien.

vom 21. Jänner 1819.

Conventionsmünze von Hundert 252 5/8